



**Gebührenordnung für die Benutzung
der Gemeindehalle Merklingen (GHM)
vom 21.10.2025**

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Merklingen erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle Merklingen (GHM) Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Für die Überlassung der Gemeindehalle oder einzelner Einrichtungsteile werden die in Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren berechnet.
- (2) Die Zuordnung der Veranstaltungen zu einzelnen Veranstaltungsgruppen erfolgt bei der Anmeldung der Veranstaltung. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, Veranstaltungen der Schule, des Kindergartens, der Kirchen und der Vereine aus der Gebührenpflicht im Einzelfall herauszunehmen, wenn besondere soziale Gründe vorliegen oder wenn die Veranstaltung der Förderung der Jugend dient.
- (2) Veranstaltungen, die der überörtlichen Repräsentation der Gemeinde dienen oder die im weiteren Sinne der Aufgabenerfüllung zuzurechnen sind, können im Einzelfall ganz oder teilweise aus der Gebührenpflicht durch den Bürgermeister herausgenommen werden.

§ 5 **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde Merklingen.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Merklingen zu bezahlen.

§ 6 **Umfang der Benutzung**

I. Halle

Zur Halle rechnet sich die Gemeindehalle selbst, die sanitären Anlagen und der Eingangsbereich mit Garderobe.

Bei kulturellen Veranstaltungen ist hierin auch die Lautsprecheranlage und die Bühne enthalten.

II. Küche

Zur Küche rechnet sich die Küche selbst und die Räume zur Aufbewahrung und Kühlung von Getränken und Speisen.

III. Tanz,- und Barbetrieb

Bei Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen mit Barbetrieb sind die Getränke in geeigneten, bruch sicheren Gefäßen auszuschenken. Der Raum für die Bar wird dem Veranstalter als separater Raum ohne Einrichtung, jedoch mit Spülmöglichkeit überlassen.

IV. Benutzungsdauer

Sofern nichts Anderes bestimmt ist, gilt als Benutzungsdauer die tägliche Überlassung.

V. Reinigung, Bestuhlung:

In den Grundgebühren für die Benutzung der Gemeindehalle ist die **Mitwirkung** des Hausmeisters bei der Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeit, sowie die **Mitwirkung** des Hausmeisters bei der Reinigung (Bedienung Putzmaschinen) jeweils bereits mit eingerechnet.

Die Reinigungsverpflichtung umfasst stets die Gemeindehalle bzw. den kleinen Saal (diese ist bzw. diese sind besenrein zu verlassen), sowie den Flur, die sanitären Anlagen, das Treppenhaus und die Küche, einschließlich der benutzten Einrichtungsgegenstände (diese Räume sind **nass** zu putzen).

Es steht den Nutzern frei, den Reinigungsservice der Gemeinde mit den erforderlichen Reinigungsarbeiten zu beauftragen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Anlage 1 auf Stundenbasis.

Dasselbe gilt, wenn ohne Rücksprache mit dem Hausmeister die angemieteten Räume nicht in der vorgenannten Form übergeben werden und die Reinigung durch Mitarbeiter der Gemeinde erfolgt.

VII. Umfang Küchenbenutzung Hauptküche:

Die Benutzung der Küche ist wie folgt definiert:

- mittlere Nutzung: Veranstaltungen mit Getränkeausschank und der Zubereitung und Ausgabe einfacher kalter oder warmer Speisen, Nutzung von Geschirr, Spülmaschine, Theke.

- Gesamtnutzung: Veranstaltungen mit Getränkeausschank und der Zubereitung und Ausgabe von Speisen, die über die einfache oder mittlere Nutzung hinausgehen, Nutzung von Geschirr, Spülmaschine, Theke, ...

§ 7

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Wird vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so hat er die sich nach § 3 der Gebührenordnung ergebende Gebühr zur Hälfte zu entrichten, soweit der Gemeinde zur Vorbereitung dieser Veranstaltung bereits Aufwendungen entstanden sind oder die Gemeinde eine anderweitige Veranstaltung deswegen abgelehnt hat.

- (2) Von der Erhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren dieser Gebührenordnung ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Merklingen, den 21.10.2025

Sven Kneipp
Bürgermeister